



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Windpark Kommunalwald Kirtorf GmbH & Co. KG

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 18. Dezember 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 27.04.2021, Eingang am 28.10.2021, neu eingereicht am 23.02.2022 mit Antragsdatum vom 14.12.2021, Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt am 13.10.2025, zuletzt ergänzt am 16.12.2025, wird der

Windpark Kommunalwald Kirtorf GmbH & Co. KG
Hanauer Straße 9-13
61169 Friedberg

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in Kirtorf, Gemarkung Kirtorf, im Windpark „*Kommunalwald Kirtorf*“

3 Windenergieanlagen

vom Typ GE 5.5-158 mit 161 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser, 240 m Gesamthöhe und je 5,5 MW Nennleistung zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind:

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA A	Kirtorf	Kirtorf	21	2	508.720	5.625.526
WEA B	Kirtorf	Kirtorf	21	1	508.742	5.624.434
WEA C	Kirtorf	Kirtorf	21	2	509.386	5.625.855

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, der Trafostation im Maschinenhaus sowie der Stichwege von vorhandenen Wirtschaftswegen bis zu den Windenergieanlagen. Die Genehmigung umfasst auch die Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs-, sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, der Kabeltrassen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation gehören nicht zum Anlagenumfang; diese sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt – wie beantragt – befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung“

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BlmSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **20. Januar 2026 bis 2. Februar 2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-gießen.hessen.de unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 2. März 2026.

Gießen,
den 19.01.2026

**Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: 1060-43.1-53-a-1510-07-00003#2021-00002**